

9	SGB II 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Ato II-V	Einführung eines Pauschbetrages für "Riester-Rente".
---	--	--

BMAS

Kommentierung:

Eine solche Pauschalierung, egal, wie sie aussehen würde, ist grundsätzlich und vehement abzulehnen, da Riesterverträge für die jeweiligen Vertragsnehmer (also die ALG-Bezieher) mit dem Vertragsstand, der zum Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, bindend sind. Pacta sunt servanda sagt die Finanz- und Versicherungswirtschaft und auch der Staat bei diesen Verträgen, d.h. sie müssen zwingend weiter erfüllt werden, wenn nicht die gesamte Staatsförderung zurückgezahlt werden soll, der Vertrag aufgelöst und zum Nachteil abgerechnet werden soll und die daraus dereinst erwachsende Leistung nicht gemindert oder vernichtet werden soll. Somit müssen diese Riesterbeiträge auch weiterhin mit ihrem tatsächlichen Betrag auf Zusatzeinkünfte und Zuflüsse angerechnet werden (und nicht einfach pauschal). Pauschalen brächten die Verträge zu Fall und würden daraus Rückzahlungsansprüche an die Staatskasse machen, die den ALG-EmpfängerIn in größte Zahlungsschwierigkeiten und Finanzkrisen stürzen würden, ggf. über die Zeit der Förderung hinaus ins erneute Arbeitsleben hinein.

11	SGB II 11b Abs. 2	Den pauschalierten Grundabsetzbetrag übersteigende Absetzbeträge können nur bei Erwerbseinkommen von mehr als 400 Euro geltend gemacht werden.	Deutscher Landkreistag
----	----------------------	--	---------------------------

Kommentierung:

Weitere Schlechterstellungen von prekären- und Minijobzuverdiensten können nicht hingenommen werden und laufen auch dem Gedanken des Gesetzgebers, dass in jedem Falle Zuverdienste und auch noch so geringe Erwerbstätigkeiten gefördert und Anreize dafür geschaffen werden sollen, zuwider. Es ist der Verwaltung durchaus zuzumuten, 100€ übersteigende Abzugsbeträge im Nachweisfall, wie bisher auf die Nebeneinkünfte/Zusatzeinkünfte anzurechnen. Es kann nicht die gesamte Lebenswirklichkeit der Verwaltungsvereinfachung untergeordnet werden.

Kommentierung:

Diese Forderung widerspricht der Nr. 13 im selben Katalog und läuft somit einer Erleichterung in der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von sog. vorrangigen Leistungen zuwider. Der Wust der Teilansprüche ist für den Normalbürger kaum zu überblicken, Versäumnisse der diesbezüglichen Antragstellungen sind somit vorprogrammiert. Daraus können dem ohnehin völlig überforderten Bürger nicht noch nachteilige Rechtsfolgen erwachen, zumal es Sache der Beratungspflicht der Behörden wäre, auf solche Antragstellungen hinzuwirken und ggf. Weiterleitungen vorzunehmen. Die vorgeschlagene Neuregelung widerspricht auch dem Meistbegünstigungsgrundsatz im Sozialrecht, wonach mit der Antragstellung bereits nur auf ALG1 oder Sozialhilfe zum Ausdruck gebracht ist, dass das maximum an Leistungen beantragt wird und ist (vergl. § 117 SGBIII und § 18 SGB12 nebst dortigen Kommentierungen zum Meistbegünstigungsgrundsatz). Hier will sich also die Verwaltung nicht nur von ihren Beratungs- und Verfahrenlenkungspflichten drücken, sie will aus ggf. daraus entstehenden Versäumnissen auch noch Stoff für Sanktionen usw. gegen die ALG-Empfänger machen.

19

SGB II § 9 Abs.
5

Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaft: 1) Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Bedarfsdeckung durch gemeinsames Wirtschaften bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (entspr. § 39 SGB XII); zusätzliche Präzisierung im Hinblick auf kostenlose Gewährung von Unterkunft und Heizung (DLT); 2) Streichung des § 9 Abs. 5 SGB II: der Arbeitsaufwand bei der Unterhaltsvermutung bei Haushaltsgemeinschaft steht in keinem Verhältnis zum Erfolg (NRW / RP).

Deutscher
Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz

Kommentierung:

Ablehnung, da Generalisierung der Unterstützungsvermutung auch bei bloßer WG (bisher nur Verwandte und Verschwägerter). Verlagert den Beweis der Nichtunterstützung auf die ALG-Empfänger, welcher kaum von diesen führbar ist (Stichwort: Demarkationslinien in gemeinsamer Wohnung, getrennte Kühlschränke usw.). Es soll die Vereinsamung der ALG-Empfänger damit befördert werden, dass Gemeinschaftsleben benachteiligt und erschwert wird.

21	§ 1	Sonderregelung für Selbstständige: Begrenzung des Leistungsanspruchs auf 24 Monate bei unrenzierbarer Selbstständigkeit.	Sachsen-Anhalt
----	-----	--	----------------

Kommentierung:

Abgesehen davon, dass das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und Menschenwürde (Art. 1 GG) und damit auch das Recht auf gleiche Grundsicherung/ALG nicht mit der Zeit oder einer Frist abläuft und deswegen schon die Versagung nach 24 Mten. wohl verfassungswidrig ist, ist diesem Vorschlag das selbe entgegen zu halten, was schon bei den ersten Abschaffungsgerüchten aus dem Ministerium von verdi maßgeblich vorgetragen wurde. Nämlich: Selbstständigkeit ist aus insolvenzrechtlichen, berufsrechtlichen und (bei Gründungszuschüssen) subventionsrechtlichen Gründen oftmals aufrecht zu erhalten, und zwar auch über 24 Monate hinaus und ebenfalls ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust. Den dadurch rechtlich anderweitig zu einer Betriebsfortführung gezwungenen Selbstständigen, kann deswegen nicht einfach "der Hahn abgedreht werden". Der Vorschlag ist typischer Beamtenrasenmäher und Einschränkungspopulismus der schlimmsten Art. Abgesehen davon, beinhaltet auch eine unlukrative Selbstständigkeit meist einen gewissen Zuverdienst und eine gewisse fachliche Forderung des ALG-Empfängers, die der im Übrigen gegebenen Perspektivlosigkeit und Antriebslosigkeit entgegen wirkt. Sie muss auch schon nach heutiger Rechtslage aufgegeben werden, wenn eine anderweitige lukrativere Beschäftigung aufgenommen werden könnte (§ 10 SGB II), blockiert also keineswegs eine Arbeitsaufnahme, die die Hilfsbedürftigkeit beseitigen würde (was die Befürworter dieses Vorschlages stets polemisch behaupten).

22	SGB II 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 / SGB XII 23	Leistungsausschlüsse für Ausländerinnen und Ausländer: 1) Eigenständige Definition ArbN/Selbständige im SGB II (BA); 2) Einführung einer Härtekaufzeit, um EU-Ausländern, die von Leistungen nach SGB II / SGB XII ausgeschlossen sind, u.a. einmalige Hilfen zur Ausreise und für einen vorübergehenden Zeitraum zu gewähren; vgl. Bund-Länder-AG Armutswanderung Osteuropa (HfH); 3) Klarstellung der Ausschlüsse durch Positivformulierungen; abschließende Klärung der ausländerrechtlichen Fragen durch Ausländerbehörden (NI).	BA / Hamburg / Niedersachsen
----	---	--	------------------------------

AG Rechtsvereinfachung im SGB II

Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II Anspruchsvoraussetzungen AN/Selbständigenstatus

Problembeschreibung:

Leistungen nach dem SGB II können beansprucht werden, sobald der ausländische Antragsteller Arbeitnehmer oder Selbständiger ist. Der Begriff des Arbeitnehmerstatus wird dabei aus dem EU-Recht (Rechtsprechung EuGH) abgeleitet. Danach ist Arbeitnehmer, wer eine "echte und tatsächliche Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis" ausübt. Außer Betracht bleiben lediglich "Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen". Eine nicht bedarfsdeckende Tätigkeit reicht demnach aus, um den Status eines Arbeitnehmers zu erhalten. Für die Definition des Selbständigen gibt es kaum Anhaltspunkte. Eine bloße Gewerbeanmeldung ist zwar nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundessozialgerichts nicht ausreichend, sondern eine selbständige Tätigkeit muss tatsächlich ausgeübt werden. Ob der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, ist ein Gewerbe anmelden ohne ihren Lebensunterhalt damit sichern zu können und aufstockend Leistungen nach dem SGB II erhalten, da kein Ausschlussgrund vorliegt.

Die bestehenden Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. die dahinter stehenden Definitionen aus dem EU-Recht greifen zu kurz. Eine Umgehung ist gerade bei Selbständigen einfach möglich. Ist der Status als Arbeitnehmer oder Selbständiger einmal erreicht, ist auch ein späterer Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Ausschluss wegen des alleinigen Aufenthalts zur Arbeitssuche) nicht möglich.

Ziel:

Die Prüfung des Arbeitnehmer-/Selbständigenstatus wird dadurch vereinfacht, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er in den drei Monaten vor Antragstellung existenzsicherndes Erwerbseinkommen erzielt hat. Auslegungsprobleme wegen der offenen Definition des EuGH entfallen.

Weitere Vorteile: Verwaltungsvereinfachung

Die Betreuungspflicht der Jobcenter entfällt.

Kommentierung:

Die diesbezügliche Definition der BA ist nicht akzeptabel, da dann nur noch Vollerwerbsstellen in den 3 Mten. vor Antragstellung gezählt würden, was eine erhebliche Verschärfung des Zugangs zu Sozialleistungen für EU-Bürger bedeuten würde. Dies widerspricht EU-Recht und dem europ. Gedanken der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU sowie der ggf. wechselseitigen Verrechnung von Aufwand zwischen den div.Kassen der EU-Staaten. Wenn hier der Staat sich von Zuwanderung aus anderen EU-Staaten entlasten will, soll er das im bilateralen oder multilateralen Verhältnis über die EU-Binnenverrechnung tun, aber nicht an den Einzelnen Bürgern auslassen. Auf die aktuelle Stellungnahme der EU-Kommission an den EuGH ist i.d.Z. verwiesen. Einmalhilfen für Heimreise sind bereits jetzt nach Ermessen möglich, daran besteht aber meist kein Bedarf. Eine regelrechte Abschiebung von EU-Bürgern dürfte mit EU-Recht i.V.m. Art. 25 GG unzulässig sein.

Unklar ist, was die BA unter "Positivformulierungen" verstanden wissen will (also, wo will sie was positiv formulieren?).

Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft: 1) Zuordnung des Kindes zur BG des sorgeberechtigten Elternteils, ggf. unter Berücksichtigung des sog. "Residenzmodells"; 2) Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft; Normierung des richterrechtlichen Instituts, zeitanteilige BG-Zugehörigkeit (BY).

BA / Bayern / BMAS
/ Deutscher
Landkreistag /
Deutscher Städtetag
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
(7) / Rheinland-Platz

b. §§ 7, 36, 38 SGB II: Temporäre Bedarfsgemeinschaft bei Ausübung des Umgangsrechts

Problembeschreibung:

Das Bundessozialgericht hat mit seiner Rechtsprechung die sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft entwickelt, die nunmehr auch gesetzlich geregelt ist.

Der umgangsberechtigte Elternteil kann nunmehr für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte der Kinder Leistungen für diese beantragen. Dies erfordert eine aufwendige, tageweise Berechnung für die zwei bestehenden Bedarfsgemeinschaften der Eltern. Dies kann z. T. nur durch eine zunächst vorläufige Bewilligung unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Umgangstage erfolgen und erfordert für beide Bedarfsgemeinschaften eine Schlussabrechnung i. S. einer endgültigen Entscheidung.

Ziel:

- Verwaltungsvereinfachung (vorläufige und endgültige Bewilligungsbescheide von ca. 45 Seiten entfallen)
- weniger Prüfaufwand

Lösungsvorschlag:

Gesetzliche Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft, z. B. durch Regelung, dass die Kinder auch für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil weiterhin in der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils angehören. Frist gem § 38 SGB II bevollmächtigt Leistungen auch für die Zeiten des besuchsweisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte soll dafür Sorge tragen, dass die Leistungen des Kindes bei besuchsweisen Aufenthalten beim anderen Elternteil dem Kind zur Verfügung stehen. Somit soll der Ausgleich im Innenverhältnis stattfinden und nicht Aufgabe der Jobcenter sein.

Sollte die Anschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft entgegen der Auffassung der BA rechtlich nicht möglich sein, wäre auch denkbar, in den Fällen, in denen die Eltern die Bedarfe für die Kinder nicht weiterleiten, eine Auszahlung an Dritte (z.B. nach familienrechtlichen Vorgaben) zu prüfen und gesetzlich zu regeln.

Begründung:

Die Bearbeitung von Anträgen bei Vorliegen temporärer Bedarfsgemeinschaft bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand. Die Entscheidung über die Höhe der Leistung ist für die betroffenen Kunden nur schwer nachvollziehbar.

Bei temporären Bedarfsgemeinschaften im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts für das Kind nunmehr zwei Leistungssysteme zuständig.

(Text:BA)

7. Der Umgang mit "temporären Bedarfsgemeinschaften" sollte vereinfacht werden. Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar: Wird die elterliche Sorge von getrennt lebenden Eltern alternierend ausgeübt, bzw. wird ein Kind im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts vorübergehend in den Haushalt des anderen Elternteils aufgenommen, muss taggenau festgestellt werden, wann sich ein Kind bei dem Elternteil besuchsweise aufhält. Jeder Fall muss bei Beginn und bei Ende des Aufenthalts beim anderen Elternteil manuell geprüft werden. Meist finden die Besuche an den Wochenenden statt. Der Verwaltungsaufwand ist insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalten auf lange Sicht sehr hoch.

Wir schlagen vor, dass die Leistungen nach SGB II auch für die Zeit des besuchsweisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil weiter an den Elternteil gezahlt werden, zu dessen Bedarfsgemeinschaft das Kind gehört. Dieser könnte entsprechend bevollmächtigt werden. Der für die Entgegennahme der Zahlung bevollmächtigte Elternteil hätte dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Kindes beim besuchsweisen Aufenthalt beim anderen Elternteil dem Kind, bzw. diesem Elternteil zur Verfügung gestellt werden. Der Ausgleich soll im Innenverhältnis stattfinden und nicht Aufgabe der Jobcenter sein. Wir halten dies für eine Lösung, die den Anforderungen der Verwaltung genügt und den Lebensverhältnissen getrennt lebender Eltern auch gerecht wird. Ein Mindestmaß an Verständigung zwischen den Elternteilen ist zur Abstimmung und Wahrnehmung des Umgangsrechts ohnehin erforderlich.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Verlagert das Berechnungs- u. Verteilungsproblem auf die zerrüttete Halbfamilie, knappe Kassen auf beiden Seiten der Halbfamilie sorgen vorprogrammiert für Zahlungsausfälle durch anderweitigen Verbrauch und damit Verhinderung der zeitnahen Mittelweitergabe.

SGB II 7 Abs. 3a	Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: 1) Übernahme der Parallelvorschrift des § 39 SGB XII, wonach bei einer Haushaltsgemeinschaft eine Bedarfsdeckung vermutet wird und somit die materielle Hilfebedürftigkeit durch den Bürger bewiesen werden muss (RP); 2) Gesetzliche Vermutung nach 2 Jahren des Zusammenlebens nicht mehr widerlegbar (RP); 3) Abschaffung der Jahresfrist, wenn ein Paar zusammenzieht bzw. zusammenlebt. Einstehensvermutung von Beginn an unabhängig von der Jahresfrist (ST).	Rheinland-Pfalz : Sachsen-Anhalt
------------------	---	-------------------------------------

Kommentierung:

Siehe Begründung zu Nr. 19. Ablehnung erstreckt, wenn, wie hier im Vorschlag, nach 2 Jahren immer Gegenseitigkeit und damit BG unterstellt wird, also jede WG nach 2 Jahren zur BG wird. Auch für Paare wird hier eine entsprechende Verschärfung abgeleitet. Der Vorschlag zielt auf die Abschaffung sämtlicher alternativer Zusammenlebensformen und damit wiederum auf Vereinsamung.

Kommentierung:

Vorschlag ist abzulehnen, da der Ausschlussgrund "Rentenbeginn" von der Zahlung abgekoppelt ist. Zahlt aber die Rentenkasse verspätet, was häufig am Anfang eines Rentenbezuges der Fall ist, entsteht nun einmal eine zu überbrückende Zeitspanne, in der sofortige Zahlung von Grundsicherung u.ä. Sozialleistungen notwendig wird bzw. entsprechende Darlehensgewährung, da die Leute sonst verhungern u.ä. Die Behörde muss sich schon in diesen Fällen die Mühe einer Zwischenfinanzierung/Zwischenförderung machen und kann nicht einfach, plötzlich abweichend vom sonst ihr "heiligen" Zuflussprinzip auf einen Tatbestand abstellen, unabhängig, ob er tatsächlich schon eingetreten und im Zufluss realisiert ist. Es ist auch völlig unsinnig, für diese Überbrückungen nun z.B. gesondert das Sozialamt für meist ein paar Wochen heran zu ziehen, statt das Jobcenter. Die beiden Behörden sollen derartige Abgrenzungen ggf. intern durch Verrechnung durchführen, aber nicht den betagten Bürgern, die mit der Antragsituation sowieso überfordert sind, auch dies noch aufbürden.

31	SGB II 20, 22	<p>Regelbedarf und KdU: 1) Trennung von Haushaltsstrom und Heizstrom; Einführung eines Pauschalbetrags für Heizstrom, um nicht gerechtfertigte Besserstellung zu vermeiden (DST DStGB); 2) Berücksichtigung der Kosten für die Haushaltsenergie im Rahmen der KdU und Heizung als Pauschale. Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU und Heizung entsprechend den Einsparungen bei den Ausgaben für den jeweiligen Anteil im Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II) sowie dem Mehrbedarf Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II) (ST).</p>	<p>Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (11) / Sachsen- Anhalt</p>
----	---------------	--	--

11. Beim Heizen mit sog. Nachtspeicheröfen gibt es keine eindeutige Trennung zwischen Haushaltsstrom und Heizstrom. Zwar gibt es bei den Energieanbietern einen sog. "Nachtтариф", allerdings muss berücksichtigt werden, dass in dieser Zeit nicht ausschließlich das Aufladen der Nachtspeicheröfen stattfindet, sondern auch andere Elektrogeräte (z.B. Kühlschrank, Elektrogeräte im Standby-Modus) einen Verbrauch auslösen. In § 20 SGB II muss daher eine Regelung zum Stromanteil im Regelbedarf gefunden werden, der dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht wird. Der Abzug des Stromanteils im Regelbedarf berücksichtigt den tatsächlichen Verbrauch nicht. Es bedarf einer gesetzlichen Vorgabe, z.B. Abzug eines gesetzlichen Pauschalbetrages, damit Nutzer dieser Heizungsart keine unsachgemäße Besserstellung erfahren.

16. Der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunftskosten in § 22 SGB VIII muss entweder näher definiert werden oder es muss ein Ermessensspielraum für die Kommunen eingerichtet werden. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessen" hat in den vergangenen Jahren zu einer ausufernden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte geführt. Die Sozialgerichtsbarkeit fordert eine

enge Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang die Unterkunfts- und Heizkosten angemessen sind. Die Prüfung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bindet enorme Kapazitäten. Die verlangte Einzelfallprüfung kann in der Massenverwaltung des Jobcenters nicht geleistet bzw. nicht dokumentiert werden. In der gesetzlichen Novellierung sollte daher entweder der Ermessensspielraum der Kommune gesetzlich festgelegt werden oder eine entsprechende Konkretisierung des Gesetzes hinsichtlich des Leistungsanspruchs des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger erfolgen.

Das Bundessozialgericht fordert seit mehreren Jahren ein "schlüssiges Konzept" für die Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Welche Berechnungen und Darstellungen als schlüssiges Konzept gewertet werden können, ist nicht gesetzlich festgelegt. Wir schlagen vor, dass klare Vorgaben für die Entwicklung eines schlüssigen Konzeptes erarbeitet werden und die Vorgaben in den §§ 22 b und 22 c überprüft werden.

(Text: Städtetag)

37	SGB II 22 Abs. 1 Satz 1	<p>Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessene Aufwendungen": 1) Bestimmung von Angemessenheitskriterien (DST DStGB / NI); 2) Schaffung eines Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraums für die Träger bei der Bestimmung der Angemessenheit der KdU (DLT / DST DStGB). Vermutungsregelung, wonach Angemessenheit gegeben ist, wenn der leistungsberechtigten Person Wohnungsangebote innerhalb der bestimmten Angemessenheitsgrenzen nachgewiesen wurden (DLT); 3) Einführung von Pauschalen für KdU, Festlegung und jährliche Anpassung deutschlandweit durch Gesetz (RP 2x).</p>	<p>Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (16) / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz</p>
----	----------------------------	---	---

Kommentierung:

Es muss unabdingbare Forderung bleiben, dass die tatsächlichen Kosten am jeweiligen Ort übernommen werden und nicht nur irgendwie vereinheitlichte bundesweite Pauschalen. Deswegen kann es auch keine bundesweit gesetzlich geregelte Angemessenheit geben. Die im 1. Vorschlag enthaltenen Ausführungen zu Nachtspeichertarifen sind kaum noch praxisnah, da diese Tarife bei fast allen Modellen und Anbietern inzwischen abgeschafft wurden und auch solche Geräte und Heizsystem kaum noch angeboten werden bzw. nicht mehr auf Nachtstrom funktionieren. Gesetze haben aber nicht die Aufgabe, jeden erdenklichen Sonderfall zu regeln. Was die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU angeht, kein Kommentar, ist Verwaltungsinterna.